

**«Wiederverwendung von alten Prüfungsfragen / Willkür - Anforderung an Formulierung Multiple-Choice-Fragen»**

Im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von alten Prüfungsfragen in einer Prüfung stellen sich grundsätzlich die Fragen nach der „Validität der Prüfung“ und der Chancengleichheit. Letztere ist nicht verletzt (sofern nur die Chancengleichheit gerügt wird), wenn allen Prüfungsteilnehmern die gleiche Möglichkeit zur Informationsbeschaffung offen gestanden hat. Dabei wird den Prüfungsteilnehmern ein gewisses Mass an Eigeninitiative bei der Beschaffung von Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung zugemutet (E. 4c).

Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine Willkürüge unter dem Aspekt der besonderen „Formstrenge bei deren Formulierung“ beurteilt (E. 6d).

Erwägungen ab S. 3.

18. Mai 2020 SM

Nr. 08/2020

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident, Vorsitz),  
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi,  
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson,  
Dumenig Stiffler

In der Rekursache

**X.** \_\_\_\_\_, [...],

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St.Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,  
**Vorinstanz,**

betreffend

**«Prüfung [...]»**

**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. Der Rekurrent wurde mit Notenverfügung vom [...] unter anderem über das Ergebnis seiner Prüfungsleistung «[...]» - Note [...] - orientiert.
2. Gegen diese Notenverfügung hat er fristgerecht und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.- - Rekurs erhoben. Mit diesem beantragte er, die vorliegende Prüfungsleistung sei neu mit der Note 5.5 zu bewerten. Eventualiter sei die Prüfung für «*alle Teilnehmer des Kurses*» zu wiederholen.
  - a) Zur Begründung dieser Notenerhöhung führte er an, ihm fehlten lediglich vier Punkte zur nächst höheren Note. Diese vier Punkte habe er unter anderem nicht erreicht, weil die Voraussetzungen zur Prüfungslösung nicht für alle Prüfungsteilnehmer gleich gewesen seien.
  - b) Zum einen habe die vorliegende Prüfungsleistung Prüfungsfragen enthalten, die «*nicht für die Universität St.Gallen entwickelt*» worden seien. Schätzungsweise hätten diese einen Drittel der Prüfung ausgemacht. Diese Prüfungsfragen stammten 1:1 aus der alten Prüfung des Wintersemesters 2015/2016 der Universität X.\_\_\_\_, wo der Prüfungsleiter auch lehre. Entsprechend hätten Studierende, welche über diese alte Prüfung verfügten, Vorteile beim Lösen der Prüfung gehabt.
  - c) Andererseits seien aber auch Prüfungsfragen gestellt worden, «*dessen Stoffgrundlage nie behandelt worden sei*». Weiter zweifle er auch «*Musterantworten*» gewisser Prüfungsfragen an.
3. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Prüfungsleiter - [...] - zur Vernehmlassung eingeladen. Mit seiner am [...] eingereichten Stellungnahme begründete er ausführlich die beantragte Abweisung des Rekurses.
4. Am [...] wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde er eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde ihm zugestellt.
5. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat der Rekurrent fristgerecht Gebrauch gemacht. Darin führte er im Wesentlichen aus, inwieweit und weshalb er den Argumentationen des

Prüfungsleiters in seiner Stellungnahme nicht folgen könne. Im Übrigen hielt er an den in der Rekursbegründung vorgebrachten Rügen fest.

6. Die Rekurskommission hat den Rekurs nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2020 verhandelt und darüber entschieden.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; abgekürzt UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP. Auf das Rechtsmittel, bzw. auf den Antrag auf Notenerhöhung, ist einzutreten.

Hingegen wird - mangels Zuständigkeit der Rekurskommission - auf den Eventualantrag «[...]die Prüfung sei für alle Teilnehmer des Kurses zu wiederholen[...]» nicht eingetreten. Die Kompetenz zur Anordnung der Annullation einer Prüfung in ihrer Gesamtheit bzw. der damit verbundenen Prüfungswiederholung, obliegt der Universitätsleitung. Die Rekurskommission kann nur eine im Rahmen eines Rekurses angefochtene Notenverfügung aufheben, und die Zulassung zur erneuten Prüfungsablegung anordnen. Aber selbst wenn der Rekurskommission eine solche Kompetenz zugewiesen wäre, wäre die Anordnung einer Prüfungswiederholung in ihrer Gesamtheit aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angezeigt, insbesondere da die Notenverfügungen der anderen Prüfungsteilnehmer bereits seit längerer Zeit in formelle Rechtskraft erwachsen sind.

2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsbegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

3. Rekurse, die sich gegen die Angemessenheit der Bewertung einer Prüfungsleistung richten, überprüft die Rekurskommission nur auf ihre Rechtswidrigkeit hin (Art. 45 UG). Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Insofern wird nur überprüft, ob ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt (BGE 136 I 229 E. 6 S. 238 ff.; Urteil des Bundesgerichtes 2D\_10/2010 vom 31. Januar 2011 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

Soweit jedoch Verfahrensmängel wie beispielsweise die Prüfungsanlage, die Durchführung der Prüfung oder Fragen des Bewertungsverfahrens gerügt werden, so prüft die Rekurskommission diese Rügen gemäss Art. 46 Abs. 1 VRP mit voller Kognition.

4. Der Rekurrent bringt vor, die vorliegende Prüfungsleistung habe eine nicht unbeachtliche Anzahl Prüfungsfragen enthalten, die teils unverändert, oder mit minimalen Änderungen (z.B. Währung), aus der alten Prüfung des Wintersemesters 2015/2016 der Universität X.\_\_\_\_ - an der der Prüfungsleiter auch lehre - stammten. Entsprechend hätten Studierende, welche über diese alte Prüfung (frei zugänglich im Internet) verfügten, Vorteile beim Lösen der Prüfung gehabt. Besonders störend sei dieser Umstand bei den Fragen 76 (Rechenaufgabe, 4 Punkte) sowie 7 gewesen.

a) Der Stellungname des Prüfungsleiters zufolge handelte es sich bei der vorliegenden Prüfung um eine «Multiple Choice-Klausur», wobei die Prüfungsfragen (auch die Frage 76) so konzipiert waren, dass sie jeweils innerhalb der vorgegebenen Zeit hätten gelöst werden können. Insofern seien dem Rekurrenten durch die Nichtkenntnis der «*Altklausur der Uni* [...]» keine Nachteile entstanden. Der Umstand, dass diese «*Altklausur*» im Internet frei zugänglich gewesen sei, werde bedauert, doch seien dadurch nicht einzelne Studierende benachteiligt gewesen. Darüber hinaus stelle die Verwendung von Fragen aus früheren Prüfungen grundsätzlich kein Verstoß dar (vgl. hierzu Mail [...]).

b) Demgegenüber führt der Rekurrent in seiner Rekursergänzung vom [...] aus, nicht der freie Zugang der «*Altklausur der Uni* [...]» sei für die Benachteiligung bei der Prüfungslösung massgebend, sondern die Kenntnis darüber. Daher stelle die Übernahme von Fragen aus dieser «*Altklausur*» ein schwerwiegender Verfahrensfehler dar. Insbesondere auch deshalb, als es deswegen bereits «*mediale Aufschreie*» an den Universitäten Bern und Zürich gegeben habe.

c) Gemäss den Ausführungen von [...] (Mail vom [...]) wurden bei der Prüfung der Universität St.Gallen - «[...]» - Prüfungsfragen aus der Prüfung des Wintersemesters 2015/2016 der Universität [...] verwendet (<35%). Im Zusammenhang mit der

Verwendung solcher alten Prüfungsfragen stellen sich insbesondere die Fragen inwieweit diese Wiederverwendung den Zweck von Leistungskontrollen erfüllt und inwieweit sich diese mit der Chancengleichheit vereinbaren lässt. Vorliegend wird nicht die Leistungskontrolle bemängelt, sondern die Chancengleichheit.

Entgegen der Ansicht des Rekurrenten verstösst die Verwendung alter Prüfungsaufgaben für sich allein nicht gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, auch wenn unter Umständen einzelne Prüfungsteilnehmer von den alten Prüfungsunterlagen keine Kenntnis erlangten. Massgebend ist, ob allen Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit zur Informationsbeschaffung offen gestanden hat. Dabei ist den Prüfungsteilnehmern auch eine gewisse Eigeninitiative bei der Beschaffung von Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung zuzumuten (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 28. September 2018, 100.2018.40U, E. 4.1 in: ZBl 5/2019, S. 270 ff.). Vorliegend war die «*Altklausur der Uni [...]*» im Internet frei zugänglich und war somit für alle Prüfungsteilnehmer der Prüfung «[...]» einsehbar. Diese Unterlagen konnten von allen gleichermassen beschafft werden. Dass nicht alle Prüfungsteilnehmer von dieser «*Altklausur*» Kenntnis hatten, beruht daher nicht auf einer Ungleichheit der Chancen, sondern ist auf die individuell unterschiedliche Prüfungsvorbereitung zurückzuführen (vgl. hierzu Benjamin Schindler, Urteilsbesprechung: Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. September 2018, 100.2018.40U [rechtskräftig - Verwendung bereits früher vorgelegter Prüfungen, ZBl 5/2019, S. 270 ff.).

Demzufolge kann der Rekurrent mit seiner Rüge nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Wiederverwendung alter Prüfungsfragen der «*Altklausur der Uni [...]*» aus dem Wintersemester 2015/2016 mag zwar unter didaktischen Aspekten vielleicht als fragwürdig erscheinen, stellt jedoch keinen Verfahrensmangel dar. Insbesondere auch deshalb nicht, als die Prüfungsfragen nicht von derselben Universität stammten und zudem einige Jahre seit der letzten Verwendung vergangen sind. Zudem ist nicht ersichtlich - zumal es sich vorliegend nicht um eine 'open book Prüfung' handelt - inwieweit diejenigen Prüfungsteilnehmer, die Kenntnis dieser «*Altklausur*» hatten, konkrete Vorteile beim Lösen der vorliegenden Prüfungsleistung hatten. Aus den Akten geht nicht hervor, dass Kenntnis darüber bestanden hätte, dass genau aus dieser «*Altklausur*» aus dem Wintersemester 2015/2016 Prüfungsfragen gestellt würden. Insofern ist eher davon auszugehen, dass diejenigen Prüfungsteilnehmer, die eben diese Prüfung genauer gelernt hatten, einfach «Glück» gehabt haben. Unter diesem Blickwinkel ist daher auch die Rüge betreffend der Frage 76 und 7 zu beurteilen, weshalb sie nicht zu beanstanden sind. Mit Bezug auf den vom Rekurrenten beschriebenen «*medialen Aufschrei*»

betreffend Wiederverwendung von alten Prüfungen an den Universitäten Bern und Zürich gilt es zu bemerken, dass die Sachverhalte nicht mit dem vorliegenden vergleichbar sind. Insbesondere stand da hauptsächlich die «Validität der Prüfung», also ob mit der Prüfung der Zweck der Leistungskontrolle erfüllt wird, im Fokus.

5. Weiter vertritt der Rekurrent die Ansicht, es seien Fragen (76, 7, 25, 26 und 53) gestellt worden, «dessen Stoffgrundlage nie behandelt worden sei». In der Hauptsache argumentiert er bei den Fragen 76, 7, 25 und 26 lediglich damit, die Aufgaben seien so gestellt worden, «[...]wie sie nie zuvor so gelöst worden seien[...]». Bei der Frage 53 rügt er zudem auch die «schwammige Formulierung».

a) Der Stellungnahme des Prüfungsleiters folgend, seien alle Inhalte der in der Klausur gestellten Fragen behandelt worden. Über die Rügen des Rekurrenten könne er nur Vermutungen anstellen. Der Eindruck, dass Fragen gestellt worden seien, die nicht in der Veranstaltung behandelt worden seien, könne darauf gründen, dass die Antworten auf die Fragen nicht explizit auf einem Chart vorgelegen hätten, sondern mündlich im Rahmen seines Vortrags behandelt worden seien. Alle abgeprüften Themen seien aber in der Veranstaltung vorgekommen. Selbst wenn der Rekurrent diese Ausführungen in der Veranstaltung nicht mitbekommen hätte, sei die richtige Beantwortung der Fragen - wie nachfolgend aufgezeigt - mit einer hinreichenden Nachbereitung der Veranstaltung möglich gewesen:

«[...]

**Frage 7** (Heuristische Verfahren zur Kommunikationsbudgetierung basieren auf in der Praxis entwickelten 'Faustregeln') als Gegenteil der sog. Analytischen Verfahren (Chart 40 der Lehreinheit 'Produktmanagement').

**Frage 25** (Ein grosser Nachteil einer kundenorientierten Vertriebsorganisation ist der fast doppelt so hohe Vertriebsaufwand) als Vorteile einer kundenorientierte Vertriebsorganisation (Chart 24 der Lehreinheit 'Kundenmanagement').

**Frage 26** (Ein sogenanntes Selling Center beinhaltet diejenigen Personen aus einem Unternehmen, die einem/r Verkäufer/in helfen, seine bzw. ihre Arbeit effektiver auszuführen) als Akteure des eigenen Unternehmens, die Verkäufer im Hinblick auf den Verkaufserfolg zusammenbringen (Chart 7 der Lehreinheit 'Kundenmanagement').

[...]»

b) Wie sich vorstehend aus der Stellungnahme ergibt, zeigt der Prüfungsleiter der Rekurskommission in nachvollziehbarer Weise auf, inwieweit diese Multiple-Choice Fragen - gestützt auf den im Prüfungsmerkblatt aufgeführten Prüfungslehrstoff

- gelöst werden konnte. Demgegenüber ist die Rüge des Rekurrenten «[...]es seien Aufgaben gestellt worden, die sie nie zuvor so gelöst hätten bzw. dessen Stoffgrundlage nie behandelt worden sei[...]» zu wenig substantiiert als damit ein wesentlicher Verfahrensmangel oder Willkür in der Bewertung geltend gemacht werden könnte. Die Rekurskommission sieht daher keinen Anlass, an den Ausführungen des Prüfungsleiters zu zweifeln, dies umso mehr, als bei Studierenden der Master-Stufe wesentlich höhere Anforderungen an die Fähigkeit von Wissenstransfer gestellt werden können.

c) Darüber hinaus rügt der Rekurrent die «schwammig formulierte» Prüfungsfrage 53 «[...]Der Erfolg vieler mittelständischer Weltmarktführer basiert auf einer länderspezifischen Segmentierung[...]». Mitunter sei nicht klar, was mit «vieler» gemeint sei. Zudem sei der «Inhalt» nicht explizit behandelt worden.

Der Stellungnahme zufolge wurde der «Inhalt» u.a. im Zusammenhang mit Chart 15 der *Lehreinheit* «Internationales Marketing» behandelt. Aus der Definition von «länderspezifische Segmentierung» ergebe sich, dass damit keine Weltmarktführerschaft erreicht werden könne. Ferner sei der Begriff «vieler» zur Beantwortung der Frage nicht nötig gewesen, habe es aber einfacher gemacht, die richtige Antwort zu erkennen. Ferner sei in der Veranstaltung darauf verwiesen worden, dass der Ansatz der sog. disaggregierten internationalen Kundensegmentierung der typische Ansatz mittelständischer Weltmarktführer sei.

Diesen Ausführungen zufolge ist für die Rekurskommission nicht ersichtlich, inwieweit die Formulierung der Prüfungsfrage 53 «schwammig» sein sollte oder der «Inhalt» nicht explizit behandelt worden wäre. Daran vermögen auch die insgesamt wenig substantiierten Vorbringen des Rekurrenten in seiner Rekursergänzung vom [...] nichts zu ändern. Denn es genügt nicht, die eigene Meinung derjenigen des Prüfungsleiters gegenüber zu stellen um Willkür in der Bewertung oder dann einen wesentlichen Verfahrensfehler geltend machen zu können.

d) Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Bewertung der vorstehend gerügten Prüfungsfragen oder entsprechend eines wesentlichen Verfahrensmangels vor. Die vom Rekurrenten erhobenen Rügen erschöpfen sich daher vielmehr in einer appellatorischen Kritik an den Prüfungsleiter.

6. Letztlich führt der Rekurrent an, er bezweifle die Musterlösungen der Fragen 14, 15, 28, 35, 46 und 56. Damit macht er eine willkürliche Korrektur dieser Multiple-Choice-Fragen geltend.

a) Solch materiellen Fragen zur Angemessenheit der Bewertung einer Prüfungsleistung überprüft die Rekurskommission – wie vorstehend bereits ausgeführt – nur auf ihre Rechtswidrigkeit hin (Art. 45 UG). Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Daher kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Notenentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt, oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann. Wenn mit anderen Worten der Notenentscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In diesem Sinne wird eben nur überprüft, ob ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt (Ziff. II. 3.).

b) In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme des Prüfungsleiters – dem im Rahmen des Rekursverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde – daher besonderes Gewicht zu. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stellungnahme insofern vollständig ist, als darin die substantiierten Rügen des Rekurrenten beantwortet werden, und dass die Auffassung des Prüfungsleiters – soweit sie von derjenigen des Rekurrenten abweicht – nachvollziehbar ist (vgl. BVGE B-6078/2007 Urteil vom 14. April 2008, E. 3.2 f.). Mithin wird der Entscheid des Prüfungsleiters nicht korrigiert, solange dieser – wie vorstehend ausgeführt – vertretbar erscheint.

c) Daraus folgt, dass die Vorbringen des Rekurrenten, wonach die erfolgte Bewertung seiner Prüfungsleistung unangemessen ist, von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein muss (vgl. zu alldem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes B-2289/2011 vom 31. August 2011; Urteil des Bundesgerichtes 2D\_10/2010 vom 31. Januar 2011 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

d) Darüber hinaus gilt mit Bezug auf Multiple-Choice-Prüfung die Besonderheit, dass die Formulierung der Multiple-Choice-Fragen «[...]verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig ist und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen[...]». Andere auch noch vertretbare Lösungen darf es nicht geben (vgl. hierzu Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 2018, Rz. 591).

Sind also Fragestellungen bei Multiple-Choice-Aufgaben mehrdeutig, bzw. erscheinen auch andere als in der Musterlösung vorgesehene Lösungen als vertretbar, so sind diese als zutreffend anzuerkennen, sofern solche mehrdeutigen Fragestellungen nicht von der Bewertung ausgenommen wurden (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rz. 591).

e) Die Stellungnahme des Prüfungsleiters macht klar, dass die Fragestellung und damit die entsprechende «Musterantwort der Multiple-Choice-Frage 14» eindeutig ist, was der Rekurrent dann auch in seiner Rekursergänzung bestätigt. Insoweit



der Rekurrent also beantragt, seine Antwort solle - trotz falsch gesetztem Kreuzchen - als richtig bewertet werden, da aus seinen Anmerkungen auf dem Prüfungsbogen hervorgehe, dass er «*eigentlich*» die «*richtige Antwort wusste*», kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Aus den Prüfungsformalitäten geht klar hervor, dass lediglich der Antwortbogen der vorliegenden Multiple-Choice Prüfung zur Bewertung dient. Ausserdem würde eine allfällige Bewertung von Anmerkungen auf dem Prüfungsbogen dem Grundprinzip der Prüfungsform «*Multiple-Choice*» widersprechen.

f) Weiter zeigt die Stellungnahme des Prüfungsleiters auf, weshalb die Aussage in Frage 15 «*Explorative Studien basieren typischerweise auf theoretisch fundierten Hypothesen*» nur als falsch angekreuzt werden kann. Der Prüfungsleiter zeigt darin der Rekurskommission in objektiver und nachvollziehbarer Weise auf, inwieweit die Argumentation des Rekurrenten bezüglich dieser Frage 15 nicht schlüssig sein kann (vgl. auch einschlägige Folie: Explorative Forschung wird für die Hypothesenentwicklung genutzt - also können sie nicht auf fundierten Hypothesen basieren). Daher ist die Eindeutigkeit dieser Fragestellung nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt auch betreffend der Frage 35 «*Das Bass-Modell eignet sich zur Vorhersage des Absatzes einer neuen Orangenlimonade*». Denn der Prüfungsleiter macht in seiner Stellungnahme klar, dass das «*Bass-Modell*» nur für langlebige Produkte relevant ist, was auf eine «*Orangenlimonade*» eben nicht zutreffe.

g) Mit Bezug zur Frage 28 «*Marktorientierung steigert den Unternehmenserfolg, weil das Top Management stärker unterstützt*» vertritt der Rekurrent die Ansicht, Folie 11 im Folienset 6 sage genau aus, dass die Aussage korrekt sei «*[...]Titel - 'Die Unterstützung des Top Managements ist wichtig, um marktorientiert zu werden' - was den Erfolg erhöht[...]*». Entgegen der Ansicht des Rekurrenten gehe aus der Folie 11 hervor - so der Prüfungsleiter in seiner Stellungnahme - dass Marktorientierung den Unternehmenserfolg steigern, weil Marktorientierung zu höherer Innovativität, Qualität und Kundenloyalität führe und diese wiederum zu höherem Absatz, Umsatz und Gewinn. Für den Zusammenhang zwischen Marktorientierung und Unternehmenserfolg sei 'Unterstützung des Top Managements' nicht relevant, weshalb die Aussage falsch sei. Der schlüssigen Argumentation des Prüfungsleiters ist zu folgen, denn es genügt nicht, wenn der Rekurrent lediglich den Titel einer Folie, und nicht im Kontext mit dem Folieninhalte, zur Begründung für die Richtigkeit seiner Multiple-Choice-Antwort anführt. Zielführend wäre aber auch eine Argumentation - lediglich gestützt auf den Titel - nicht, da sich dieser nicht im Sinne des Rekurrenten interpretieren bzw. auslegen lässt. Insofern ist auch diese Fragestellung bzw. «*Musterantwort*» nicht zu beanstanden, und

sie lässt auch keinen Raum für eine Interpretation der Frage so wie sie der Rekurrent in seiner Rekursergänzung vorbringt.

h) Der Rekurrent behauptet weiter (gestützt auf einen Internetartikel), die Aussage in Frage 46 - «Durch das von Amazon genutzte Dynamic Pricing bekommt jeder Kunde einen kundenindividuellen Preis angezeigt» - sei richtig, weshalb die Musterlösung nicht korrekt sei. Demgegenüber zeigt der Prüfungsleiter mit seiner Stellungnahme auf, dass das von Amazon genutzte Dynamic Pricing im Zuge der Folien 9 und 20 der Lehrinheit «Digitalisierung» behandelt worden ist. Dabei sei darauf hingewiesen worden, dass eine Individualisierung heutzutage auf Ebene von Kundengruppen möglich sei, nicht aber in Form kundenindividueller Preise. Daher sei die Aussage falsch bzw. «Musterlösung» richtig.

Die Rekurskommission sieht keinen Anlass, an den Ausführungen des Prüfungsleiters zu zweifeln. Unter diesem Aspekt ist die Fragestellung 46 nicht mehrdeutig, weshalb die Korrektur unter Willküraspekten vertretbar ist.

i) Letztlich beanstandet der Rekurrent die «Musterlösung» der Frage 56 - «Je mehr Personen für eine Studie befragt werden, um so repräsentativer ist die Studie» / Aussage ist falsch». Hierzu führt er an, der Prüfungsleiter werte diese Aussage als falsch, da er annehme, dass bereits in einem kleinen Sample die Bevölkerung demografisch repräsentativ abgebildet werde. Die Wahrscheinlichkeit für eine repräsentative Abbildung der Demografie steige aber mit einer steigenden Anzahl der Befragten. Er habe an der Prüfung daher die Annahme getroffen, dass «die Umfrage von sehr wenigen Leuten (vielleicht 10 Leute) auf wenige Hundert oder Tausend erhöht werden könne». Unter dieser Annahme sei seine Antwort dann als korrekt zu bewerten.

Der Argumentation des Prüfungsleiters folgend ist die «Musterlösung / falsch» deshalb zutreffend, als die Repräsentativität einer Stichprobe zunehme, je mehr sie in ihrer Zusammensetzung der Grundgesamtheit entspreche. Diese Zusammensetzung ergebe sich nicht aus der Anzahl der Personen, sondern der Art der ausgewählten Personen.

Hierzu gibt der Rekurrent in seiner Rekursergänzung zu bedenken, dass je höher die Anzahl Teilnehmer an einer Studie desto höher die Wahrscheinlichkeit sei, eine Grundgesamtheit korrekt abzubilden. Diese Argumentation ist nicht ganz abwegig und lässt die Fragestellung 56 unter diesem Blickwinkel als nicht eindeutig erscheinen. Daher ist die Antwort des Rekurrenten - in Anbetracht der vorstehend ausgeführten strengen Anforderungen an die Formulierung einer Multiple-Choice Frage «[...]diese muss verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen, und andere auch noch vertretbare Lösungen darf es

*nicht geben [...]»(vgl. Ziff. II. 6d.)* - als richtig zu bewerten. Deshalb ist dem Rekurrenten ein Zusatzpunkt zu erteilen.

7. Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Verwendung der Prüfungsfragen der «*Altklausur der Uni* [...]» keinen Verstoss gegen die Chancengleichheit darstellt, und auch die gesamte Bewertung der Prüfung nicht sachfremd erfolgt ist. Da die Erteilung des Zusatzpunktes bei Frage 56 nicht zu einer Notenhebung führt, ist der Rekurs gegen die Notenverfügung vom [...] - «[...]» - insgesamt abzuweisen.
8. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebür wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 08/2020 betreffend Rekurs gegen die Notenverfügung vom [...] «[...]» wird abgewiesen und die Note [...] bestätigt.
2. Die Entscheidgebür beträgt Fr. 250.- und wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

#### **FÜR DIE REKURSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Zustellung initiiert am:

Zustellung: [...]